



Marktgemeindeamt Greifenburg
9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegkennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/Gg-54/2022

Greifenburg, am 12.04.2022

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Österreichischen Kinderfreunde - Landesorganisation Kärnten, Anton-Falle-Straße 14, 9580 Villach - Drobollach haben um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Änderung und Einhausung der Aussenstiege und Errichtung eines Zaunes beim Mutter-Kind-Wohnhauseingang des Drautalerhofes auf den Grundstücken .95, .96 und 811, KG Greifenburg (73111), EZ 808,

mit der Anschrift Hauptstraße 54, 9761 Greifenburg angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Greifenburg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, dem 03.05.2022 um 09:15 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Marktgemeinde Greifenburg während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Anrainer / Beteiligten / Vertreter auf.

Anrainer / Beteiligte werden mittels Zusendung dieser Kundmachung eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Als Anrainer oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekanntgeben oder diese während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren (Präklusionswirkung – Verlust der Parteistellung - § 42 Abs. 1 AVG).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass

